



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

110300 / 115.10

Zusammenschluss Stadt Chur mit Gemeinde Maladers

Antrag

1. Der Zusammenschluss-Vertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers wird zustimmend zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d kantonales Gemeindegesetz unterliegt der Zusammenschluss-Vertrag dem obligatorischen Referendum.

Zusammenfassung

Für den Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers wurde eine gemeinsame Botschaft erarbeitet. Die Gemeindeversammlung Maladers hat als abschliessend zuständiges Gremium dem Zusammenschluss-Vertrag am 30. August 2018 zugestimmt. Damit ist die Voraussetzung erfüllt, das Geschäft dem Gemeinderat mit dem Antrag zu unterbreiten, den Vertrag zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Nach der Schanfigger Talfusion im Jahr 2012 blieb die Gemeinde Maladers alleine. Sie hat seit längerem Mühe, ihre öffentlichen Ämter zu besetzen, will sich aber auch aus strukturellen Überlegungen an Chur anlehnen. Der Stadtrat stand dem Ansinnen stets offen gegenüber. Der vorliegende Zusammenschluss hat aus seiner Sicht weder gewichtige Vor- noch Nachteile. Maladers ist finanziell gesund, weshalb der Zusammenschluss kaum Auswirkungen auf die Stadtfinanzen haben wird. Es handelt sich vorliegend nicht um den ersten Zusammenschluss in der Geschichte Churs: 1852 kam der vorher selbstständige Hof zur Stadt, 1939 das Sassal, welches vorher zu Maladers gehörte.





Der Stadtrat erachtet es als unumgänglich, dass sich die Stadt dem Thema Gemeindezusammenschlüsse aus übergeordneter staatspolitischer Sicht annimmt. Der Ruf nach weniger, dafür starken Gemeinden entspricht einem allgemeinen Konsens. Maladers kann aus strukturellen Überlegungen, aber auch aus personellen Gründen, nicht alleine bleiben und muss sich an Chur anlehnen. Dieser Umstand sollte nach Ansicht des Stadtrates als Chance gesehen werden, um Chur zu positionieren und zu zeigen, dass die Stadt solchen Signalen von umliegenden Gemeinden gegenüber offen ist.



Bericht

1. Abstimmungsverfahren

Gestützt auf Art. 25 lit. a Stadtverfassung (RB 111) berät der Gemeinderat sämtliche Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, vor.

In ihrem Beschluss zum kantonalen Förderbeitrag vom 3. Juli 2018 nimmt die Regierung Stellung zu zwei Verfahrensfragen.

1.1 Zuständigkeit der Volksabstimmung

Die Regierung führt aus, gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050) unterliege die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zwingend der Gesamtheit der Stimmberechtigten (= Volksabstimmung).

Der vorliegende Zusammenschluss-Vertrag entspreche dem ausgehandelten Konsens von Stadtrat und Gemeindevorstand. Würde dieser durch das vorberatende Organ geändert, wäre der in den Verhandlungen erreichte Konsens infrage gestellt, was dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass ein Zusammenschluss-Vertrag nur gesamthaft genehmigt oder vollständig abgelehnt werden kann; dieser Entscheid falle gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz in die Kompetenz der Volksabstimmung. Es stehe dem Gemeinderat hingegen zu, eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten abzugeben.

1.2 Urnenbotschaft

Gestützt auf Art. 65 Abs. 1 Gemeindegesetz obliegt es im Fall eines Zusammenschluss-Vertrags ausnahmsweise dem Stadtrat, die Abstimmungsbotschaft zu verfassen. Die Redaktionskommission genehmigt diese; das Ergebnis der Vorberatung durch den Gemeinderat und dessen Abstimmungsempfehlung sind zu berücksichtigen. Mit dem Gemeindevorstand Maladers wurde vereinbart, den Stimmberechtigten eine identische Botschaft zu unterbreiten.



Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 7. August 2018

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Urs Marti


Markus Frauenfelder

Anhang

- Botschaft zum Zusammenschluss zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers mit Zusammenschlussvertrag
- Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2018 betreffend kantonale Förderung

Botschaft zum Zusammenschluss

zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers
mit Zusammenschlussvertrag



Antrag

Der Stadtrat von Chur und der Gemeindevorstand von Maladers haben die vorliegende Botschaft mit Zusammenschlussvertrag einstimmig zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verabschiedet. Sie stellen folgenden Antrag:

«Der Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers wird genehmigt.»

Zusammenfassung

Bereits im Jahr 2009 veranlassten der Stadtrat von Chur und der Maladerser Gemeindevorstand eine Vorstudie für einen möglichen Zusammenschluss, der jedoch nicht weiterverfolgt wurde. Im Jahr 2012 fusionierte das Schanfigg zur Gemeinde Arosa; Maladers blieb alleine.

Im Jahr 2016 beauftragte die Gemeindeversammlung Maladers den Gemeindevorstand, die Fusionsverhandlungen mit Chur wiederaufzunehmen. In einem paritätisch zusammengesetzten Projektteam, unterstützt von einer in Gemeindefusionen erfahrenen externen Beratung und dem Amt für Gemeinden, wurde die vorliegende Botschaft erarbeitet. Sowohl die Stadt Chur als auch die Gemeinde Maladers sind finanziell gesund und können ihre Investitionen aus eigener Kraft finanzieren. Aufgrund der ausgeglichenen Finanzergebnisse der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass aus dem Zusammenschluss keine Mehrbelastung resultieren wird. Die Regierung unterstützt den Zusammenschluss ausdrücklich und hat am 3. Juli 2018 einen Förderbeitrag von 3,7 Mio. Franken beschlossen. Die zwei Angestellten der Gemeindeverwaltung Maladers, die zwei Angestellten des Forst- und Werkdienstes sowie die Schulhauswartin werden von der Stadt Chur übernommen. Der Kindergarten- und Primarschulstandort Maladers bleibt im Sinne der Quartierbeschulung grundsätzlich bestehen, solange dieser aus pädagogischer, organisatorischer und gesetzlicher Sicht aufrecht erhalten werden kann. Kindergarten und Primarschule werden organisatorisch in die Stadtschule Chur integriert, die acht Lehrpersonen werden von der Stadtschule übernommen. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat soll der Zusammenschluss per 1. Januar 2020 in Kraft treten.



Geschätzte Stimmbürgerin Geschätzter Stimmbürger

A. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Ein erster Anlauf für einen Gemeindezusammenschluss erfolgte im Jahr 2009. Die Gemeindeversammlung Maladers sprach sich am 30. September 2009 in einer konsultativen Abstimmung dafür aus, dass sich Maladers beim Thema Zusammenschluss mit der Stadt Chur und nicht mit den Schanfigger Gemeinden verständigen solle. Obwohl der Gemeindevorstand dannzumal keinen eigentlichen Auftrag für Abklärungen eines Zusammenschlusses mit der Stadt Chur hatte, wurde der Stadtrat Chur angefragt, ob er bereit sei, im Rahmen einer Vorstudie die Folgen eines Zusammenschlusses näher zu untersuchen. Der Stadtrat Chur entsprach diesem Begehren und im Sommer 2010 erfolgte der Projektstart. Nachdem die ersten Grundlagen erarbeitet waren, fand im Februar 2011 eine gemeinsame Sitzung zwischen den beiden Exekutivbehörden statt, an der die Fortsetzung des Projektes beschlossen wurde. In der Folge setzte sich vorwiegend die Stadt Chur intensiv mit detaillierten Berechnungen auseinander. Die Stadt Chur kam damals zum Schluss, dass der Zusammenschluss mit Maladers eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben könnte. Zudem sprachen zu dieser Zeit auch aktuelle Fragen des Schanfigger Talzusammenschlusses sowie die ebenfalls laufende Gemeinde- und Gebietsreform im Kanton für ein Zuwarten. Am 23. Januar 2012 fand eine zweite Sitzung zwischen dem Gemeindevorstand Maladers und dem Stadtrat Chur statt. Dabei kam man überein, das Projekt einstweilen zu sistieren. Die traditionell gute Zusammenarbeit, welche Maladers und Chur seit Jahren in verschiedenen Bereichen pflegen, sollte weitergeführt werden. Es wurde vom Stadtrat Chur aber signalisiert, dass das Thema später wieder aufgenommen werden könne.

1.1 Motion

Bei der Bevölkerung von Maladers blieb der Zusammenschluss mit Chur weiterhin ein Thema. An den Gemeindeversammlungen erfolgten mehrmals entsprechende Meinungsäusserungen. Zudem wurde eine Motion betreffend Wiederaufnahme des sistierten Zusammenschlussprojekts mit der Stadt Chur eingereicht, die an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 unterstützt wurde. Der Gemeindevorstand erhielt den Auftrag, diesbezüglich beim Stadtrat von Chur vorstellig zu werden.

1.2 Wiederaufnahme der Verhandlungen/Einbezug von Haldenstein

In der Folge richtete der Gemeindevorstand Maladers eine entsprechende Anfrage zur Aufnahme von Zusammenschlussverhandlungen an den Stadtrat. Am 30. November 2016 begannen die Gespräche auf Ebene der Gemeindeexekutiven und diese wurden während dem ersten Halbjahr 2017 weitergeführt. In dieser Zeit fanden zudem Gespräche mit den Vertretern der Gemeinde Haldenstein statt. Es wurde erörtert, ob sich die Gemeinde Haldenstein ebenfalls am Projekt beteiligen möchte. Die Gespräche ergaben, dass die Gemeinde Haldenstein zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu einem Zusammenschluss bereit war.

Der Gemeindevorstand Maladers und der Churer Stadtrat haben der Gemeinde Haldenstein signalisiert, dass die Türen für einen Zusammenschluss auch zu einem späteren Zeitpunkt offen stehen. Um die Verhandlungen zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers zielgerichtet und zeitnah vorantreiben zu können, sollen dahingehende Gespräche – sofern diese von der Gemeinde Haldenstein gewünscht werden – erst nach Abschluss des Zusammenschluss-Projekts von Maladers und Chur aufgenommen werden.

1.3 Handlungsbedarf

Handlungsbedarf ergibt sich in Maladers nicht nur aufgrund der hängigen Motion. Die Grundproblematik liegt in der Schwierigkeit, geeignete Personen für die Gemeindebehörden zu finden. Dies würde die Gemeinde im Falle eines Alleingangs vor grosse Herausforderungen stellen.

Der Stadtrat von Chur begegnete dem Ansinnen seiner Nachbargemeinde von Anfang an mit Offenheit. In einem möglichen Zusammenschluss sieht er keine primären Voroder Nachteile. Ihm geht es um eine übergeordnete Sicht im Zusammenhang mit den überregulierten Strukturen von Kanton und Gemeinden. Maladers ist heute stark nach Chur orientiert und finanziell gesund. Im Zusammenschluss sieht der Stadtrat die Chance, im Bündner Rheintal ein Zeichen zu setzen, dass auch Chur bereit ist, Fusionen zu prüfen und Strukturen zu vereinfachen. Aufgrund dieser Ausgangslage haben die beiden Gemeindeexekutiven entschieden, dass weiterhin ein Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers angestrebt werden soll.

Für die Erarbeitung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen setzten der Stadtrat Chur und der Gemeindevorstand Maladers im August 2017 eine Projektgruppe ein und wählten mit der Gemeinde Treuhand AG ein externes Beraterteam, um die Projektgruppe zu unterstützen. Danach nahm die Projektgruppe mit Einbezug von Vertretern des Amts für Gemeinden die Verhandlungen auf mit dem Ziel, im Jahr 2018 über den Gemeindezusammenschluss abstimmen zu können.

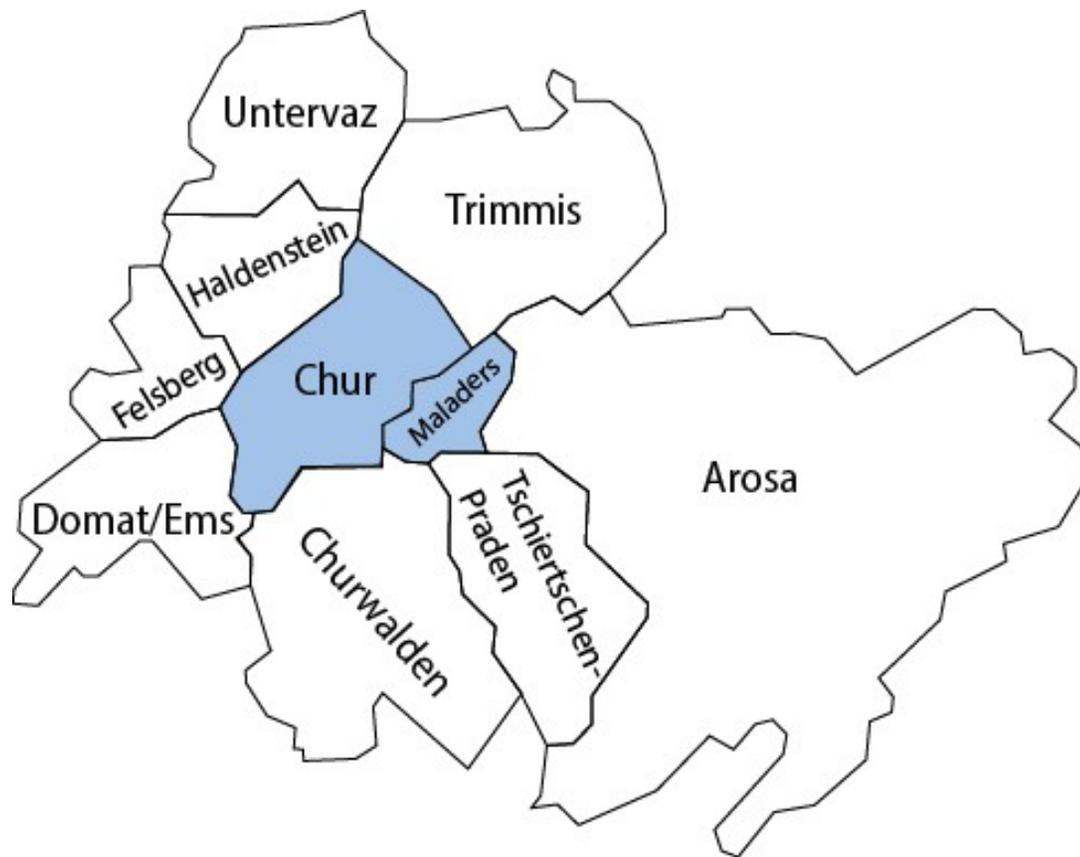
2. Gemeindezusammenschlüsse im Kanton Graubünden

Die Thematik der Gemeindezusammenschlüsse hat in den letzten Jahren in der Schweiz und in Graubünden an Dynamik gewonnen. Die Zahl der Gemeinden ging entsprechend kontinuierlich zurück. Im Kanton Graubünden ist die Anzahl seit 2000 von 212 auf 106 Gemeinden (Stand 1. Januar 2019) gesunken. Der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel macht auch vor den Gemeinden nicht Halt. Darüber hinaus wird die Erwartungshaltung an die Gemeindeverwaltung immer höher. Gründe für einen Zusammenschluss können sein:

- Die Aufgabenkomplexität der Gemeinden nimmt zu
- Verbesserung der demokratischen Mitwirkungsrechte durch Auflösung von interkommunalen Verbänden und damit einfachere Strukturen
- Bündelung der Versicherungen und EDV-Lösungen und damit Kosteneinsparungen
- Investitionen zielgerichtet und abgestimmt vornehmen
- Politische Prozesse werden sachpolitisch und weniger personifiziert geführt
- Gebietsreform wurde umgesetzt, Regionen haben Kreise und Regionalverbände ersetzt und es gibt nur noch die drei Ebenen Kanton-Regionen-Gemeinden
- Mittelfristig strebt der Kanton weniger als 100, langfristig weniger als 50 Gemeinden an

B. Die Stadt Chur nach dem Zusammenschluss

1. Einzugsgebiet



2. Statistische Angaben

| Gemeinden | Chur | Maladers | Total |
|------------------------------------|--------|----------|--------|
| Fläche in Hektaren | 2'800 | 762 | 3'562 |
| Einwohner 31.12.2017 | 37'240 | 523 | 37'763 |
| Schülerzahlen Schuljahr 2018/19 | 2'840 | 29 | 2'869 |

3. Name und Wappen

Die zusammengeschlossene Gemeinde wird «Stadt Chur» heissen. Als Gemeindewappen soll das Wappen der Stadt Chur bzw. das Logo der Stadt Chur übernommen werden.



Stadt Chur

Die Beschriftung der Ortstafeln von Chur wird gleich weitergeführt wie heute. Die Ortstafeln des Churer Ortsteils Maladers werden neu mit dem Zusatz «Chur» ergänzt.

4. Interkommunale Zusammenarbeit / Zweckverbände

Gemäss der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform bestanden im Jahr 2010 über 400 Zweckverbände. Gute Gründe sprechen dafür, dass Gemeinden bestimmte Aufgaben gemeinsam erfüllen. Neben diesen positiven Aspekten werden auch die Grenzen der interkommunalen Zusammenarbeit aufgezeigt. Zu den Nachteilen und Gefahren gehören:

- eingeschränktes demokratisches Mitwirkungsrecht
- nur indirekte Einflussnahme auf die Umsetzung
- geringe Flexibilität z.B. bei der Kostenfolge für die Gemeinde
- Problem, geeignete Delegierte zu entsenden

Die Stadt Chur und die Gemeinde Maladers haben keine interkommunalen Zweckverbände, welche nur aus diesen beiden Gemeinden bestehen. Auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen führt die Stadt Chur für die Gemeinde Maladers jedoch Arbeiten in folgenden Bereichen durch:

a. Leistungsvereinbarungen zwischen Chur und Maladers:

- Feuerwehr
- Sekundarstufe 1 / Oberstufe Volksschule
- Beförderung des Forstreviers Maladers (hoheitliche Aufgaben)

Bei einem Zusammenschluss werden diese Leistungsvereinbarungen aufgehoben, da die zusammengeschlossene Gemeinde die Aufgaben für das ganze Gemeindegebiet übernimmt.

b. Interkommunale Organisationen von Chur und Maladers mit weiteren Gemeinden:

- Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)
- Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)
- Gemeindeverband «Spitalregion Churer Rheintal»
- Region Plessur

Diese Interkommunalen Organisationen sind nicht vom Zusammenschluss betroffen und können in der gewohnten Form weitergeführt werden.

5. Bürgergemeinde

Im Gegensatz zu Chur besteht in Maladers keine Bürgergemeinde. Gemäss Art. 89 des kantonalen Gemeindegesetzes schliesst ein Zusammenschluss von politischen Gemeinden die Bürgergemeinden ein.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Entscheid über die Zukunft der Bürgergemeinde einzig der heutigen Bürgergemeinde Chur obliegt. Wenn sie vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses der politischen Stadt Chur und der Gemeinde Maladers keine anderweitigen Entscheide trifft, entsteht automatisch eine Bürgergemeinde über den gesamten Zusammenschluss-Perimeter. Wie die Gespräche der Projektgruppe mit den Vertretern der Bürgergemeinde Chur ergeben haben, soll die Bürgergemeinde Chur um das Gebiet von Maladers erweitert werden.

6. Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden sind durch den Zusammenschluss der politischen Gemeinden nicht betroffen.

7. Politische Organisation

a. Organe der Gemeinde

Der Zusammenschlussvertrag definiert unter Kapitel II., Artikel 1 die Rechtswirkung des Zusammenschlusses wie folgt:

Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Maladers ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.

In der Umsetzung bedeutet dies, dass die Verfassung, die Gesetze und die Verordnungen der heutigen Stadt Chur auch in der zusammengeschlossenen Stadt Chur in Kraft bleiben und auf das Territorium der heutigen Gemeinde Maladers ausgeweitet werden. Einzelne Ausnahmen dieser Regelung sind im Zusammenschlussvertrag unter Kapitel II, Artikel 2 aufgeführt und werden in der vorliegenden Botschaft in Ziff. 10 erläutert.

In der neuen Gemeinde wird die Organisation der heutigen Stadt Chur gemäss deren Verfassung weitergeführt. Organe der heutigen Stadt Chur sind:

- Urnengemeinde (Art. 6 ff., Art. 17.)
- Gemeinderat (Art. 22ff.)
- Stadtrat (Art. 30ff.)
- Bildungskommission (Art. 42ff.)
- Geschäftsprüfungskommission (Art. 45ff.)

Die Verfassung der Stadt Chur kann unter www.chur.ch heruntergeladen oder bei der Stadtverwaltung bestellt werden.

Die amtierenden Behördenmitglieder in Chur wurden von der Urnengemeinde im Jahr 2016 für die Legislatur vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gewählt. Im Falle eines Zusammenschlusses von Chur und Maladers sind keine speziellen Übergangsregelungen vorgesehen. Für die amtierenden Behördenmitglieder wird per 1. Januar 2020 der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers ausgeweitet. Im

Jahr 2020 finden in der Stadt Chur Gesamterneuerungswahlen statt. An diesen Wahlen kann auch die Einwohnerschaft auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers teilnehmen (Aktiv- und Passivwahlrecht gemäss Verfassung der Stadt Chur). Amtsantritt für die nächste Legislatur ist der 1. Januar 2021.

b. Urnengemeinde

Das höchste Organ der zusammengeschlossenen Stadt Chur ist die Urnengemeinde. Sie ist auch Wahlinstanz für die Mitglieder des Gemeinderates (Legislative), die Mitglieder des Stadtrates (Exekutive) sowie die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

Die Urnengemeinde entscheidet über den Erlass und die Änderungen der Gemeindeverfassung sowie über Geschäfte, bei welchen eine Initiative oder das Referendum ergriffen worden ist. Der Urnengemeinde kommen damit Aufgaben und Kompetenzen zu, die in der Gemeinde Maladers bisher nur der Gemeindeversammlung oblagen. Für die Stadt Chur ergibt sich keine Änderung.

c. Gemeindeversammlung

Die Verfassung der heutigen Gemeinde Maladers sieht eine Gemeindeversammlung vor, jedoch kein Stadtparlament und in Gemeindeangelegenheiten auch keine Urnengemeinde. Die aktuelle Verfassung der Stadt Chur sieht keine Gemeindeversammlung vor, dafür aber ein Stadtparlament (Gemeinderat) und eine Urnengemeinde. In der zusammengeschlossenen Gemeinde wird es keine Gemeindeversammlung geben, dafür aber ein Stadtparlament (Gemeinderat) und die Urnengemeinde.

| Organ | Chur (heute) | Maladers (heute) | Chur (neu) |
|------------------------------|--------------|------------------|------------|
| Urnenabstimmung | JA | NEIN | JA |
| Gemeindeversammlung | NEIN | JA | NEIN |
| Stadtparlament (Gemeinderat) | JA | NEIN | JA |

d. Gemeinderat (Legislative)

Der Gemeinderat bildet die Legislative (Stadtparlament) und zählt 21 Mitglieder. Es wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Parlament tagt in der Regel neun Mal pro Jahr jeweils am Donnerstagnachmittag.

Dem Gemeinderat obliegen unter anderem die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, die Vorberatung von Geschäften, die der Volksabstimmung unterliegen sowie die Genehmigung von Budget und Rechnung. Zudem kann das Stadtparlament über Geschäfte entscheiden, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 3'000'000 bzw. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 30'000 bis CHF 300'000 verursachen (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums).



e. Initiative und Referendum

In der zusammengeschlossenen Stadt bleibt die Verfassung der heutigen Stadt Chur unverändert bestehen. Somit können weiterhin 800 Stimmberechtigte mit einer Initiative unterschriftlich die Abstimmung über Gegenstände verlangen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Ebenfalls bleiben die Regelungen betreffend fakultatives und obligatorisches Referendum in Kraft.

f. Stadtrat (Exekutive)

Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten (als Vorsitzende/n) und zwei vollamtlichen Mitgliedern. Die Stadträte werden alle vier Jahre im Majorzverfahren gewählt. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Der Stadtrat leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Mit lediglich drei Mitgliedern verfügt Chur über eine äusserst schlanke Stadtregierung. Um deren Beschlussfähigkeit zu gewährleisten, nehmen bei Bedarf Stellvertreter Einsitz, welche vom Gemeinderat aus seinen Reihen gewählt werden.

g. Bildungskommission

Die Bildungskommission beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die strategische Leitung wahr. Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach der Gesetzgebung. Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Fraktionen des Gemeinderates sollen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. Die Amtszeit dauert vier Jahre.

h. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. Der Gemeinderat wählt eine Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretungen. Mindestens vier Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

i. Alpkommission

Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Churer Alpen. Die Abteilung Wald und Alpen des Grün und Werkbetrieb leitet die Verwaltung und sorgt für eine fachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Churer Alpen. Die Alpkommission unterstützt und berät den Stadtrat, das zuständige Departement und die Abteilung Wald und Alpen in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Churer Alpen. Bei Bedarf kann sie zusätzliche Fachleute beiziehen. Die Alpkommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt sind. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates gewählt. Dabei muss ein Mitglied die Bürgergemeinde und ein weiteres die Stadt vertreten sowie ein Mitglied in der Landwirtschaft tätig sein. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz) (RB 566) bildet die gesetzliche Grundlage für das Alpwesen.

j. Baubehörde (Stadtrat) / Baukommission / Bausekretariat

Die **Baubehörde** ist für den Vollzug des Baugesetzes und die Erteilung der Baubewilligungen zuständig. In der heutigen Gemeinde Maladers gilt der Gemeindevorstand als Baubehörde, in der Stadt Chur kommt diese Aufgabe dem Stadtrat zu. In der zusammengeschlossenen Stadt Chur wird weiterhin der Stadtrat die Baubehörde sein, wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers erweitert wird. Für die zusammengeschlossene Stadt Chur wird die heutige Organisation des Bauwesens mit Baukommission und Bausekretariat übernommen. Bis zu einer Revision werden die beiden separaten Baugesetze der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers weitergeführt und bleiben für ihre heutigen Gebiete weiterhin gültig.

Die Baubehörde (Stadtrat) wird durch die **Baukommission** unterstützt. Die Baukommission beurteilt Baugesuche in der Altstadt, in Gebieten mit besonderer Wohnqualität und von Inventarbauten sowie Baugesuche mit Ausnahmegewilligungen und Einsprachen. Zudem beurteilt sie Quartierpläne, Arealpläne und Vorentscheide. Sie stellt der Baubehörde Antrag. Weiter kann die Baukommission zuhanden der Baubehörde Änderungen der Grundordnung vorschlagen. Die Baukommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Dem **Bausekretariat** obliegen die Bauaufsicht und die Baukontrolle. Es stellt das Sekretariat der Baukommission. Das Bausekretariat unterzieht sämtliche Baugesuche, Arealpläne, Quartierpläne, Vorentscheide sowie von der Baukommission vorgeschlagene Änderungen der Grundordnung einer Vorprüfung. Das Bausekretariat unterbreitet der zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag. Das Bausekretariat kann bei städtebaulich wichtigen Bauvorhaben die Baukommission beiziehen.

k. Kulturkommission

Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stadtrates eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kulturkommission. Dieser gehören Fachleute aus Kultur und Wirtschaft an. Die Kommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Kulturförderung. Sie kann dem für die Kultur zuständigen Mitglied des Stadtrates Anfragen unterbreiten. Die Kommission beurteilt Gesuche um Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge und stellt dazu dem Stadtrat Antrag. Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge zur Verleihung des Churer Kulturpreises sowie zur Vergabe von Förder- und Anerkennungspreisen.

In der zusammengeschlossenen Stadt Chur wird die Kulturkommission weitergeführt,

wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers erweitert wird. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) und die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772).

I. Redaktionskommission

Der Gemeinderat wählt zu Beginn jedes Jahres eine Redaktionskommission. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gemeinderates und einem Mitglied des Gemeinderates. In der zusammengeschlossenen Stadt Chur soll die Redaktionskommission weitergeführt werden, wobei der Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers erweitert wird. Die gesetzliche Grundlage bildet die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121).

m. Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur

Die Pensionskasse Stadt Chur ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen. Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

Durch den Zusammenschluss übernimmt die Stadt Chur die Mitarbeiter der Gemeinde Maladers. Die Pensionskasse Stadt Chur wird auch nach dem Zusammenschluss weitergeführt. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (RB 261).

n. Verwaltungsrat der IBC Energie Wasser Chur

Die **IBC Energie Wasser Chur (IBC)** ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz) (RB 811). Die Stadt hat den IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erteilt. Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben. Sie erbringt Energiedienstleistungen. Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas. Sie unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen. Die Stadt hat den IBC das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum übertragen. Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen sind im Eigentum der Stadt verblieben. Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weiteren Beteiligungen zu steht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC.

Der **Gemeinderat** erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige

Konzession. Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis. Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

Der **Stadtrat** wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: Festsetzung und Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts; Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Entlastung des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Zuständigkeitsbereich der IBC wird in der zusammengeschlossenen Stadt Chur um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers erweitert. Damit übernimmt die IBC ebenfalls die Aufgaben, welche in der Gemeinde Maladers heute von der Elektrizitätswerkskommission ausgeführt werden. Die Eigentumsverhältnisse für das betreffende Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gemeinde Maladers in der zusammengeschlossenen Stadt Chur werden im Zuge der Zusammenschluss-Umsetzung geregelt.

o. Weitere Kommissionen

Abgesehen von den unter Ziff. 7 lit. g bis l aufgeführten Kommissionen und dem Verwaltungsrat bestehen in der Stadt Chur noch weitere Kommissionen und Gremien. Dies sind unter anderem die Folgenden:

- Gestaltungsbeirat
- Kommission Beitragsverfahren
- Personalkommission
- Vertrauenspersonen im Rahmen des Reglements gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz

Informationen dazu sind auf der Webseite der Stadt Chur verfügbar. Diese Gremien werden nach dem Zusammenschluss weitergeführt. Es liegt in der Kompetenz des Stadtrates, über eine Anpassung des Auftrags zu entscheiden bzw. weitere Kommissionen einzusetzen. Ebenfalls hat der Gemeinderat die Kompetenz, neben den ständigen Kommissionen ebenfalls solche mit vorübergehenden Spezialaufträgen einzusetzen.

8. Operative Organisation

a. Exekutive

Der operative Betrieb der Gemeinde Maladers wird beim Zusammenschluss in die Verwaltung der Stadt Chur integriert. Der Stadtrat – bestehend aus dem Stadtpräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern – leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Die Stadt Chur hat sich in folgende drei Departemente organisiert:

- Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit
- Departement Bildung Gesellschaft Kultur
- Departement Bau Planung Umwelt

Beim Zusammenschluss wird das Aufgabengebiet der Departemente (mit den dazugehörigen Dienststellen und Abteilungen) um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers erweitert. Über die Umsetzung entscheidet der Stadtrat.

b. Mitarbeitende

Die Gemeinde Maladers verfügt derzeit über die folgende Anzahl Mitarbeitende bzw. Vollzeitäquivalente:

| Bereich | Anzahl Mitarbeitende | Vollzeitäquivalente |
|-------------------------------|----------------------|---------------------|
| Gemeindeverwaltung | 2 | 130 % |
| Kindergarten und Primarschule | 8 | 338 % |
| Forst- und Werkdienst | 2 | 200 % |
| Schulhauswartin | 1 | 30 % |
| Total | 13 | 698 % |

Die bestehenden Arbeitsverträge der Gemeinde Maladers werden durch die Stadt Chur übernommen. Die Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitsort, die dienstliche Unterstellung und weitere arbeitstechnische Formen und Inhalte können späteren notwendigen Änderungen unterworfen sein.

c. Gemeindeverwaltung

Dank zahlreichen über chur.ch verfügbaren Dienstleistungen und der guten Erreichbarkeit der Mitarbeitenden durch ausgedehnte Öffnungszeiten ist eine hohe Dienstleistungsqualität für die Einwohnerschaft der heutigen Gemeinde Maladers weiterhin gewährleistet. Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung in Chur werden die Räume der heutigen Gemeindeverwaltung in Maladers frei für einen neuen Bestimmungszweck.

d. Schule

Die Gemeinde Maladers führt heute im Bereich Volksschule einen eigenen Kindergarten und eine Primarschule. Für die Oberstufe besteht bereits seit vielen Jahren eine

Leistungsvereinbarung mit der Stadt Chur. Bei den Verhandlungen über den Zusammenschluss war die Schule ein zentrales Thema. So wurde im Januar 2018 in Maladers eine Petition eingereicht, welche bei einem Zusammenschluss mit Chur den Erhalt des Schulstandorts Maladers fordert. Seitens des Gemeindevorstands wurde die Frage des Schulstandorts Maladers ebenfalls als zentrales Anliegen definiert.

Beim Zusammenschluss sollen der Kindergarten und die Primarschule der heutigen Gemeinde Maladers in die Stadtschule Chur integriert werden. Die Schuleinheit Maladers soll einer bestehenden Schulleitung unterstellt werden. Der Schulstandort Maladers soll beibehalten werden, solange dieser aus pädagogischer, organisatorischer und gesetzlicher Sicht aufrechterhalten werden kann. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes der Schülerzahlen ist es vorgesehen, dass in Maladers weiterhin ein Kindergarten, eine Primarschul-Abteilung von der 1./2./3. Klasse sowie eine Primarschul-Abteilung von der 4./5./6. Klasse weitergeführt werden kann. Die Schülerinnen der Oberstufe (Sekundarstufe 1) sollen weiterhin die Stadtschule in Chur besuchen. Durch den Zusammenschluss kann die heute bestehende Leistungsvereinbarung für die Sekundarstufe 1 zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers aufgelöst werden. Ein Anspruch auf die Führung von erweiterten Angeboten wie schulergänzende Tagesstrukturen oder Schulsozialarbeit besteht am Schulstandort Maladers nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen.



e. Forst- und Werkbetrieb

Die Stadt Chur unterstützt die Gemeinde Maladers bereits heute im Forstwesen. Zwischen den beiden Gemeinden besteht eine Leistungsvereinbarung, welche die Beförderung der Waldungen des Forstreviers Maladers durch die Stadt Chur im Sinne von Art. 56 des kantonalen Waldgesetzes (hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben) regelt. Die Vereinbarung ist auf den 1. Juni 2018 in Kraft getreten und dauert bis zum 31. Dezember 2019. Bei einem Zusammenschluss wird der Forstbetrieb von der Stadt Chur weitergeführt und die Leistungsvereinbarung kann aufgelöst werden.

Der Werkbetrieb wird heute durch die Gemeinde Maladers selber sichergestellt. Bei einem Zusammenschluss würde dieser ebenfalls an die zuständige Stelle der Stadt Chur übergehen.

f. Feuerwehr

Die Stadtfeuerwehr Chur hat heute einen Bestand von ca. 92 Angehörigen und verfügt über einen modernen Fahrzeug- und Gerätepark. Auf Stadtgebiet leistet die Feuerwehr Chur insbesondere Einsätze in den Bereichen Brandbekämpfung, Unwettereinsätze, allgemeine Schadenwehr, Strassenrettung, Ölwehr und Pionierdienst. Das Einsatzgebiet der Feuerwehr Chur beschränkt sich nicht nur auf das Stadtgebiet. Aufgrund der Grösse und des Professionalisierungsgrads erfüllt die Stadtfeuerwehr auch ausserhalb des Stadtgebiets wichtige Aufgaben. In der Region leistet sie im Ereignisfall Nachbarhilfe für umliegende Gemeinden wie z.B. die Gemeinde Maladers. Zudem ist die Feuerwehr Chur ein kantonaler Stützpunkt für die Strassenrettung auf der Autobahn A13 (Anschluss Untervaz bis Anschluss Rothenbrunnen) und auf den umliegenden Kantonsstrassen. Auf kantonaler Ebene ist die Feuerwehr Chur ein wichtiger Stützpunkt bei Elementarereignissen und Waldbrand.

Die Feuerwehr Maladers zählt heute ca. 26 Angehörige und verfügt über einen kleinen Fahrzeug- und Gerätepark, mit welchem im Ereignisfall der Ersteinsatz sichergestellt werden kann. Zwischen der Feuerwehr Chur und der Feuerwehr Maladers bestehen bereits heute ein guter Kontakt und Wissensaustausch. Die Feuerwehr Chur unterstützt die Feuerwehr Maladers bei Bedarf im Ereignisfall.

Nach dem Zusammenschluss soll die Feuerwehr Maladers in die Feuerwehr Chur integriert werden. Aufgrund der Distanz bzw. der Anfahrtszeit ist es notwendig, in Maladers für den Alarmfall weiterhin einen Stützpunkt als Ersteinsatzelement zu betreiben. Dieser Stützpunkt ist im heutigen Feuerwehrmagazin von Maladers stationiert. Es ist vorgesehen, dass der Stützpunkt Maladers über die notwendigen Ersteinsatzfahrzeuge und Gerätschaften sowie einen Sollbestand von ca. 20 Angehörigen der Feuerwehr verfügen soll. Die Führung des Stützpunkts Maladers ist den Verantwortlichen der Feuerwehr Chur unterstellt.

g. Touristische Organisation

In der Stadt Chur ist heute Chur Tourismus für die touristische Organisation und Vermarktung zuständig. Die Gemeinde Maladers ist keiner Tourismusorganisation angeschlossen. Nach dem Zusammenschluss wird der Zuständigkeitsbereich von Chur Tourismus um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers erweitert.

h. Energieversorgung

Die Energieversorgung der Gemeinde Maladers wird in die bestehende der Stadt Chur integriert. Der Zuständigkeitsbereich der IBC wird in der zusammengeschlossenen Stadt Chur um das Gebiet der heutigen Gemeinde Maladers erweitert. Damit übernimmt die IBC ebenfalls die Aufgaben, welche in der Gemeinde Maladers heute von der Elektrizitätswerkskommission ausgeführt werden. Die Eigentumsverhältnisse für das betreffende Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gemeinde Maladers in der zusammengeschlossenen Stadt Chur werden im Zuge der Zusammenschluss-Umsetzung geregelt. In Ziff. 7 lit. n sind weitere Ausführungen zum Zuständigkeitsbereich und der Organisation der IBC beschrieben.

9. Gesetze

Im Zusammenschlussvertrag ist unter dem Kapitel «II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses» in Artikel 2 geregelt, wie die Gesetzgebung der bisherigen Gemeinde Maladers in jene der Stadt Chur übergeht. Für die zusammengeschlossene Stadt gilt das kommunale Recht der bisherigen Stadt Chur. Davon sind einige Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Regulative der heutigen Gemeinde Maladers ausgenommen, z.B. das Baugesetz. Diese Erlasse bleiben solange gültig, bis sie durch das neue Recht der zusammengeschlossenen Stadt abgelöst werden.

a. Alp- und Weidregulativ (Landwirtschaft / Alpen / Weiden)

Grundsätzlich gehen mit dem Zusammenschluss landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden, die im Eigentum der bisherigen politischen Gemeinden sind – wie das übrige Gemeindevermögen – an die neue Gemeinde über. Das Eigentum der Bürgergemeinde Chur ist vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden nicht betroffen. Die Aufsicht und die Verwaltung des landwirtschaftlichen Grundeigentums der Gemeinde Maladers werden in den Betrieb der Stadt Chur integriert.

Das heutige Alp- und Weidregulativ der Gemeinde Maladers regelt den Umgang mit den Alpen und Heimweiden der Gemeinde Maladers. Unter anderem gehören dazu die Alp Urden (Gemeinde Tschirtschen-Praden) und die Alp First (Langwies, Gemeinde Arosa). Das Alp- und Weidregulativ bleibt solange gültig, bis die Regelung der Alpen und Weiden von Maladers in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.

Im Zusammenschlussvertrag ist im Zusammenhang mit der Landwirtschaft unter dem Kapitel «II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses» in Artikel 2 zudem folgendes geregelt:

In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.

b. Baugesetz / Raumordnung

Die Stadt Chur und die Gemeinde Maladers haben verschiedene Baugesetze und Zonenpläne. Die Realisierung eines neuen gemeinsamen Baugesetzes wird in der zusammengeschlossenen Stadt Chur eine gewisse Zeit dauern. Bis in der zusammengeschlossenen Gemeinde das neue Baugesetz in Kraft treten wird, werden die Baugesetze Chur und Maladers für die durch sie abgedeckten Gebiete grundsätzlich gültig sein.

c. Bestattungs- und Friedhofordnung

In Maladers besteht eine Bestattungs- und Friedhofordnung. Die ortsspezifischen Friedhofs-Regelungen werden in der heutigen Form weitergeführt. Aus diesem Grund bleibt die Bestattungs- und Friedhofordnung Maladers solange gültig, bis die Regelung in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.

d. Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen

Das Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen regelt in Maladers die Verkehrsbeschränkungen für die Gemeindestrassen ab den Standorten «Kohlplatz» und «Hasenstutz». Das Reglement bleibt solange gültig, bis die Regelung bezüglich den Gemeindestrassen von Maladers in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.

10. Öffentlicher Verkehr

Im Bereich «öffentlicher Verkehr» ist es das Ziel, dass der heutige Status quo sichergestellt und wo sinnvoll ausgebaut werden kann. Insbesondere müssen die ÖV-Verbindungen wenn möglich und sinnvoll für den Transport von Schülern, Touristen und die einheimische Bevölkerung kombiniert werden können.



11. Kantonale Förderung gemäss Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2018

Die Regierung des Kantons Graubünden beurteilt den Zusammenschluss der Stadt Chur mit der Gemeinde Maladers als sinnvoll und hat am 3. Juli 2018 entschieden, das Zusammenschluss-Projekt auch finanziell, nämlich mit einem Betrag von CHF 3'700'000, zu unterstützen:

Förderpauschale

| | | | |
|------------------------------------|-----|-----------|----------------------|
| • 2 Gemeinden à CHF 150'000 | CHF | 300'000 | |
| • 3'000 Einwohner à CHF 350 (Max.) | CHF | 1'050'000 | |
| Total Förderpauschale | | | CHF 1'350'000 |

Ausgleichsbeitrag

| | | | |
|--------------------------------|-----|-----------|----------------------|
| • Ressourcenausgleich | CHF | 900'000 | |
| • Steuerfussausgleich | CHF | 400'000 | |
| • Disparitätenausgleich | CHF | 1'000'000 | |
| • Ausgleich Projektkosten | CHF | 50'000 | |
| Total Ausgleichsbeitrag | | | CHF 2'350'000 |

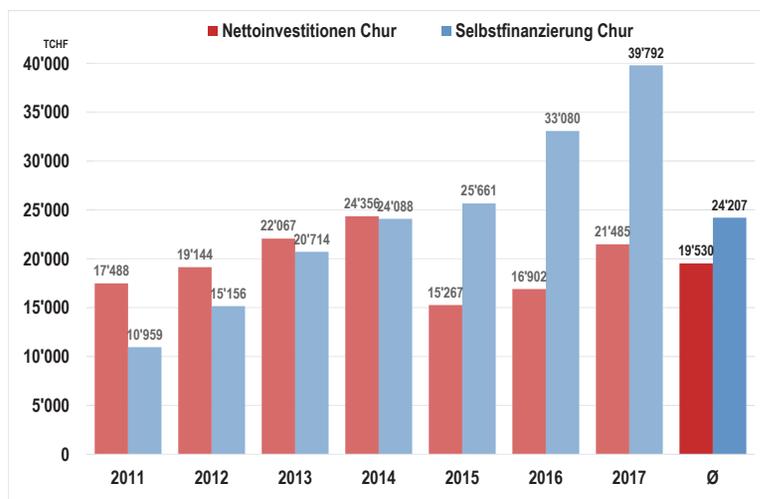
| | | | |
|---------------------------------------|--|--|----------------------|
| Total kantonaler Förderbeitrag | | | CHF 3'700'000 |
|---------------------------------------|--|--|----------------------|

12. Finanzen

Unabhängig von einem Zusammenschluss sind die äusseren Einflussfaktoren zu berücksichtigen, welche die künftige Finanzlage einer Gemeinde markant beeinflussen können. Nicht zu unterschätzen sind dabei die überkommunalen Gesetzesänderungen (z.B. Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen, Wasserzinsen, Schulgesetz, Pflegefinanzierung usw.). Um die finanziellen Folgen des Zusammenschlusses der Stadt Chur mit der Gemeinde Maladers abzuschätzen, werden die Finanzentwicklung der Vergangenheit, der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2017 sowie die Entwicklung der Investitionen in den kommenden Jahren betrachtet.

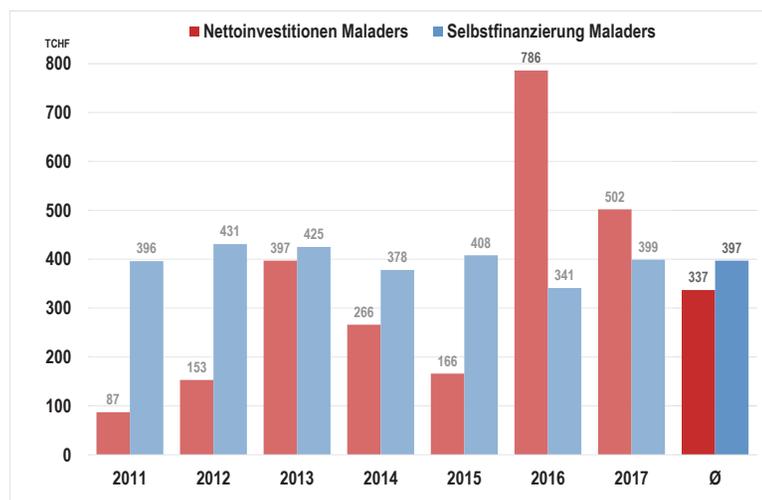
Entwicklung 2011 bis 2017 in der Stadt Chur

In der Stadt Chur betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2011 bis 2017 im Durchschnitt CHF 19.530 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 24.207 Mio. pro Jahr. Dies bedeutet, dass die Stadt Chur aus dem allgemeinen Gemeindebetrieb mehr Einnahmen generieren konnte, als für die Investitionen benötigt wurden. Somit konnte die Stadt Chur in den Jahren 2011 bis 2017 den Gemeindehaushalt sowie die notwendigen Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und Schulden abbauen.



Entwicklung 2011 bis 2017 in der Gemeinde Maladers

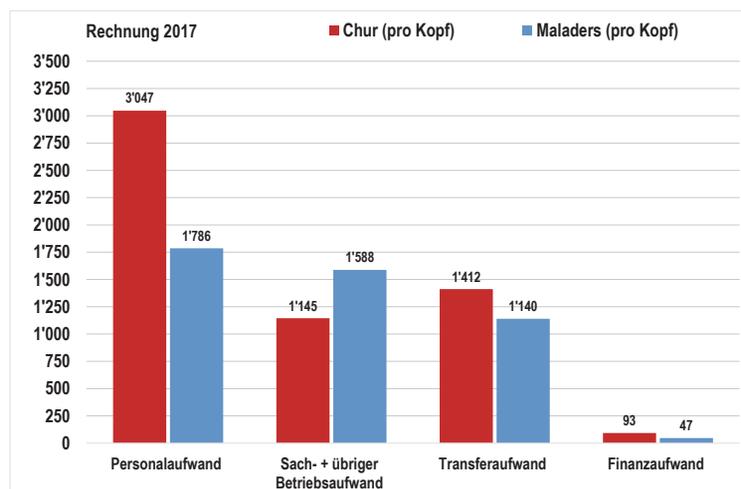
In der Gemeinde Maladers betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2011 bis 2017 im Durchschnitt CHF 0.337 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 0.397 Mio. pro Jahr. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Maladers aus dem allgemeinen Gemeindebetrieb mehr Einnahmen generieren konnte, als für die Investitionen benötigt wurde. Somit konnte die Gemeinde Maladers in den Jahren 2011 bis 2017 den Gemeindehaushalt sowie die notwendigen Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und Schulden abbauen.



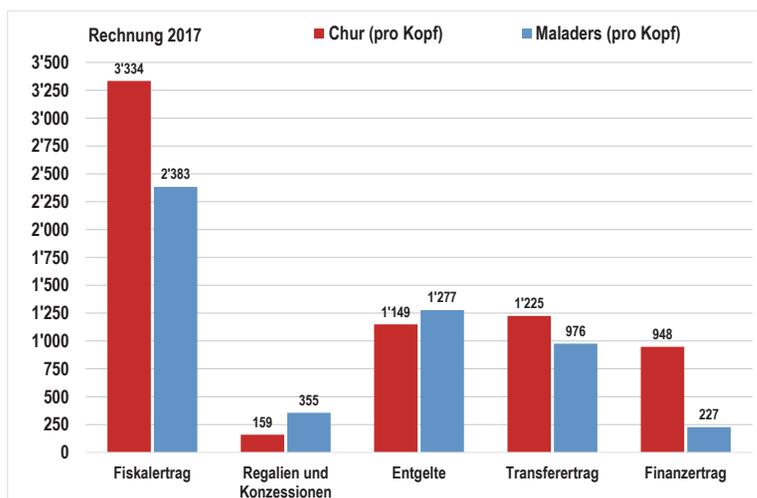
Erfolgsrechnungen 2017

Gemäss den Erfolgsrechnungen 2017 betrug der Gesamtaufwand in der Stadt Chur CHF 236.492 Mio. und in der Gemeinde Maladers CHF 2.680 Mio. Der Gesamtertrag betrug in der Stadt Chur CHF 263.049 Mio. und in der Gemeinde Maladers CHF 2.869 Mio. Die Zahlen der Gemeinde Maladers entsprechen somit nur 1 % bis 2 % jener der Stadt Chur. Ein Vergleich ist somit schwierig.

Um die Finanzzahlen der beiden Gemeinden gegenüberstellen zu können, werden diese nachfolgend pro Kopf dargestellt.

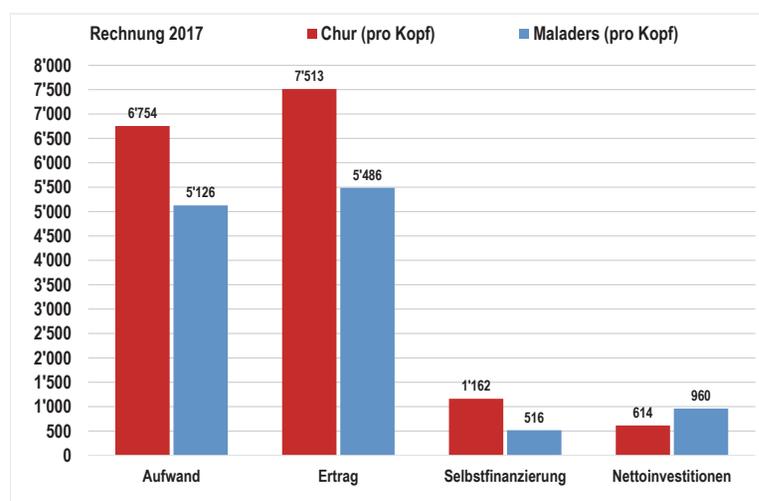


In der vorangegangenen Grafik sind einige ausgewählte Aufwandpositionen aus dem Jahr 2017 in CHF pro Kopf dargestellt. Der Personalaufwand pro Kopf ist in der Stadt Chur um einiges höher als in der Gemeinde Maladers. Dafür ist der Sach- und übrige Betriebsaufwand in der Gemeinde Maladers höher als in der Stadt Chur. Die Gemeinde Maladers hat nur wenige eigene Angestellte, was zu einem tieferen Personalaufwand führt. Aus diesem Grund werden gewisse Arbeiten an andere Gemeinwesen oder an externe Firmen vergeben, was zu einem höheren Sach- und Betriebsaufwand führt. Der Transferaufwand (Entschädigungen, Abgaben etc. an andere Gemeinwesen) ist in der Stadt Chur pro Kopf höher als in Maladers. Das gleiche gilt für den Finanzaufwand pro Kopf.



In der vorangegangenen Grafik sind einige ausgewählte Ertragspositionen aus dem Jahr 2017 in CHF pro Kopf dargestellt. Der Fiskal- resp. Steuerertrag ist in der Stadt Chur um ca. 29 % höher als in der Gemeinde Maladers. Die Gemeinde Maladers erhält pro Kopf jedoch deutlich mehr Erträge aus Regalien und Konzessionen als die Stadt Chur. Dies zeigt auf, welche Bedeutung die Entschädigungen aus der Wasserkraft für den Finanzhaushalt der Gemeinde Maladers hat. In diesem Betrag sind ebenfalls die Konzessionseinnahmen für den Kiesabbau am «Gross Tummi» eingerechnet. Der Konzessionsvertrag für den Kies- und Sandabbau läuft noch bis im Jahr 2025.

Ebenfalls sind die Entgelte (Einnahmen aus Abgaben, Gebühren etc.) in der Gemeinde Maladers pro Kopf höher als in der Stadt Chur. Demgegenüber ist der Transferertrag (Entschädigungen, Abgaben etc. von anderen Gemeinwesen) in der Stadt Chur höher als in der Gemeinde Maladers. Dasselbe gilt für den Finanzertrag, wobei dies bei der Stadt Chur auf den bedeutenden Bestand an Finanzvermögen zurückzuführen ist.



Die vorangegangene Grafik verdeutlicht, dass im Jahr 2017 sowohl bei der Stadt Chur wie auch bei der Gemeinde Maladers der Gesamtertrag höher als der Gesamtaufwand war. In der Stadt Chur war die Selbstfinanzierung (Cashflow bzw. Mittelzufluss) höher als die Nettoinvestitionen. Bei der Gemeinde Maladers waren die Nettoinvestitionen im Jahr 2017 ausnahmsweise höher als die Selbstfinanzierung. Dies hängt insbesonde-

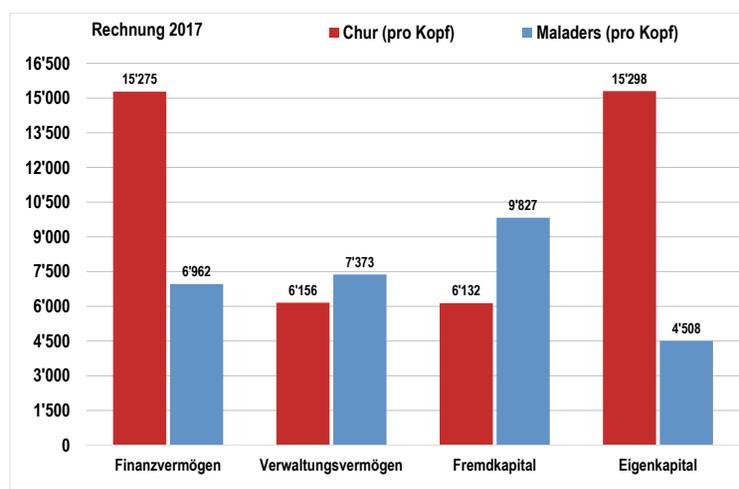
re damit zusammen, dass überdurchschnittlich hohe Investitionen in Gemeinde- und Waldstrassen ausgeführt wurden. Wie jedoch bereits im Abschnitt «Entwicklung 2011 bis 2017 in der Gemeinde Maladers» aufgezeigt wurde, war die Selbstfinanzierung in diesen 7 Jahren im Durchschnitt höher als die Nettoinvestitionen.

Bilanzen per 31.12.2017

Die Bilanzen per 31.12.2017 der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers werden nachfolgend in absoluten Zahlen dargestellt.

| Bilanz per 31.12.2017 in CHF 1'000 | Chur | Maladers | Total | Anteil Maladers |
|---------------------------------------|----------------|--------------|----------------|--------------------|
| Aktiven | 750'377 | 7'497 | 757'874 | 0.99 % |
| Finanzvermögen | 534'826 | 3'641 | 538'467 | 0.68 % |
| Verwaltungsvermögen | 215'551 | 3'856 | 219'407 | 1.76 % |
| | | | | |
| Passiven | 750'377 | 7'497 | 757'874 | 0.99 % |
| Fremdkapital | 214'718 | 5'140 | 219'858 | 2.34 % |
| Eigenkapital | 535'659 | 2'357 | 538'016 | 0.43 % |

Es kann festgestellt werden, dass sowohl die Stadt Chur wie auch die Gemeinde Maladers über eine solide Finanzsituation verfügen. Die Gegenüberstellung veranschaulicht auch die sehr unterschiedlichen Grössenverhältnisse. Betrachtet man die kumulierte Bilanz, betragen die Zahlen von Maladers nur 0.43 % bis 2.34 % der Gesamtsumme.



Die vorangegangene Tabelle stellt die Bilanzzahlen in CHF pro Kopf dar. Es kann festgehalten werden, dass die Stadt Chur insbesondere aufgrund des grossen Finanzvermögens über gute Finanzzahlen verfügt. Jedoch sind die Finanzzahlen der Gemeinde Maladers ebenfalls in Ordnung. Ein Zusammenschluss würde aus finanzieller Sicht weiterhin zu einer guten Bilanzsituation führen. Dies insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass die Finanzzahlen der Gemeinde Maladers nur einen Bruchteil jener der Stadt Chur ausmachen.

Ausblick Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2021

Die Grössenverhältnisse zwischen Chur und Maladers sind sehr unterschiedlich. Die Erarbeitung einer konsolidierten Finanzplanung ist daher vorliegend nicht realisierbar bzw. nicht zielführend. Vielmehr sind die bestehenden Investitionsplanungen beider Gemeinden zur Abschätzung künftiger Belastungen heranzuziehen. Die Stadt Chur und die Gemeinde Maladers haben für die Jahre 2019 bis 2021 jeweils einen separaten Investitionsplan erstellt. Die Nettoinvestitionen sehen wie folgt aus (Planzahlen Stand August 2018):

| Nettoinvestitionen (in Mio. CHF) | Ø 2011 bis 2017 | 2017 | 2019 | 2020 | 2021 | Total 2019 bis 2021 |
|-------------------------------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|------------------------|
| Chur | 19.530 | 21.485 | 55.625 | 68.610 | 66.955 | 191.190 |
| Maladers | 0.337 | 0.502 | 0.159 | 0.252 | 0.407 | 0.818 |
| Total | 19.867 | 21.987 | 55.784 | 68.862 | 67.362 | 192.008 |
| <i>Anteil Maladers</i> | <i>1.70 %</i> | <i>2.28 %</i> | <i>0.29 %</i> | <i>0.37 %</i> | <i>0.60 %</i> | <i>0.43 %</i> |

Die Selbstfinanzierung betrug im Jahr 2017 in der Stadt Chur CHF 39.792 Mio. und in der Gemeinde Maladers CHF 0.399 Mio. Für die Gemeinde Maladers ist davon auszugehen, dass die Selbstfinanzierung in dieser Höhe stabil bleiben wird. Bei der Stadt Chur ist die Selbstfinanzierung in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Ob dieser Trend in den kommenden Jahren anhält oder auf dem aktuellen Niveau stabilisiert, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend einschätzen.

Es gilt zu bedenken, dass die Gemeinde Maladers in den vergangenen Jahren ihren Gemeindehaushalt und die Investitionen aus eigener Kraft finanzieren konnte.

Fazit Finanzentwicklung nach Zusammenschluss

Aufgrund der ausgeglichenen Finanzergebnisse der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die Stadt Chur durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Maladers keine Mehrbelastung erfahren wird. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Kanton von insgesamt CHF 3'700'000 und zusammen mit den Synergieeffekten aus dem Zusammenschluss wird sich die Selbstfinanzierung in der Finanzplanperiode 2019–2021 noch verbessern.

13. Weiteres Vorgehen

Die Gemeindeversammlung Maladers stimmt am 30. August 2018 über den Zusammenschluss mit der Stadt Chur ab. Wenn die Gemeindeversammlung dem Zusammenschluss zustimmt, behandelt der Gemeinderat Chur die Botschaft zum Zusammenschluss an seiner Sitzung vom 6. September 2018. Am 25. November 2018 findet dann in der Stadt Chur eine Urnenabstimmung über den Zusammenschluss mit der Gemeinde Maladers statt.

| | |
|---------------------|---|
| 20. August 2018 | Vorinformation Gemeinderat Stadt Chur (im Vorfeld der Sitzung) |
| 24. August 2018 | Information Gemeindeversammlung Maladers |
| 30. August 2018 | Abstimmung Gemeindeversammlung Maladers |
| 6. September 2018 | Behandlung der Botschaft im Gemeinderat Chur |
| 25. November 2018 | Urnenabstimmung Stadt Chur |
| ab 1. Dezember 2018 | Vorbereitung Umsetzung des Zusammenschlusses <ul style="list-style-type: none">– Einsetzung der Projektgruppe für Vorbereitungsarbeiten und die Koordination unter den Gemeinden– Vorbereitung Integration Gemeindeverwaltung und verschiedene Gemeindebetriebe– Übergangsorganisation der Gemeindeverwaltung– Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat |
| 1. Januar 2020 | Inkraftsetzung Beginn einer mehrjährigen Umsetzung des Zusammenschlusses |



Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers



I. Allgemeines

1. Die Stadt Chur und die Gemeinde Maladers vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Es werden sowohl der Name Chur wie auch das Wappen der Stadt Chur übernommen.
3. Die Stadt Chur gehört dem gleichnamigen Wahlkreis und der Region Plessur an.
4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2020.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Maladers ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.
2. Für die zusammengeschlossene Gemeinde gilt das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinde Maladers gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen als aufgehoben:
 - a. Alp- und Weidregulativ; Baugesetz; Friedhof- und Bestattungsordnung; Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen. Diese Erlasse werden per 1. Januar 2020 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen. Sie beanspruchen für die ehemalige Gemeinde Maladers so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden. Im Zweifelsfall, insbesondere bei abweichenden Zuständigkeiten, gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend.
 - b. Die Stadt Chur vereinheitlicht die unter lit. a. aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Reglemente so rasch als möglich.
3. Der Schulstandort Maladers wird beibehalten, solange dieser aus pädagogischer, organisatorischer und gesetzlicher Sicht aufrechterhalten werden kann.
4. Die Stadt Chur übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Maladers.
5. In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.
6. In der zusammengeschlossenen Stadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinden das Vorrecht, die Hütten und Alpen im Besitz der bisherigen Gemeinden zu nutzen.



III. Verfahren

1. In der Gemeinde Maladers erfolgt die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abschliessend durch die Gemeindeversammlung.
2. In der Stadt Chur kommt ein zweistufiges Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Das vorberatende städtische Parlament (Gemeinderat) unterbreitet dieses Geschäft der Urnengemeinde.

IV. Übergangsregelungen

1. Der Stadtpräsident von Chur und der Gemeindepräsident von Maladers bilden den Übergangsvorstand, welcher für die Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses sowie für eine koordinative Funktion bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zuständig ist.
2. Für die gemäss Art. 26 der Gemeindeverfassung Maladers durch die Gemeindeversammlung zu wählende Gemeindebehörden gelangt eine Übergangsregelung zur Anwendung, indem die am 31. Dezember 2018 endende Amtszeit um ein Jahr auf den 31. Dezember 2019 verlängert wird. Scheidet während der Übergangszeit ein Mitglied aus dem Amt, findet keine Ersatzwahl statt.
3. Die zusammengeschlossene Stadt führt die Baugesetzgebung so rasch wie möglich zusammen. Bis dahin werden die Baugesetze für das Gebiet der bisherigen Gemeinden angewandt. Die Baubehörde der Stadt Chur ist für den Vollzug der Baugesetzgebungen zuständig.
4. Die Gemeinde Maladers darf bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind.

V. Schlussbestimmung

Dieser Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Maladers vom 30. August 2018 sowie durch die Urnengemeinde der Stadt Chur vom 25. November 2018.

Stadt Chur
Gemeinde Maladers

Stadtpräsident
Gemeindepräsident

Stadtschreiber
Gemeindekanzlist

Die Projektgruppe Zusammenschluss Stadt Chur und Gemeinde Maladers

| | |
|--------------------|---|
| Stadt Chur: | Stadtpräsident Urs Marti Stadtschreiber Markus Frauenfelder |
| Gemeinde Maladers: | Gemeindepräsident Georg Loretz Gemeindeschreiber Roman Hollenstein |
| Kanton Graubünden: | Simon Theus, Amt für Gemeinden |
| Projektbegleitung: | Tino Zanetti und Kevin Brunold, Gemeinde Treuhand AG |





Sitzung vom

03. Juli 2018

Mitgeteilt den

04. Juli 2018

Protokoll Nr.

553

Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers: Kantonale Förderung

Die Stadt Chur und die Gemeinde Maladers planen den Zusammenschluss. Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag sind angesetzt. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat der Stadt Chur das Geschäft am 6. September 2018 beraten und zu Handen der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 verabschiedet. Die Gemeindeversammlung Maladers soll am 11. Oktober 2018 über den Fusionsvertrag befinden. Mit Datum vom 15. Juni 2018 reichten die beiden Gemeinden dem Departement für Finanzen und Gemeinden das Gesuch ein, um über die kantonalen Förderleistungen im Falle eines Zusammenschlusses zu entscheiden. Zusammenfassend sind die Erwartungen wie folgt wiedergegeben:

- *Ausrichtung eines angemessenen Fusionsbeitrags unter besonderer Beachtung der Investitionen in Maladers, der entstehenden höheren laufenden Kosten sowie der Mindereinnahmen als Folge der in Chur tieferen Steuerfüsse;*
- *Ausgleich allfälliger fusionsbedingter Nachteile auf die Finanzflüsse zwischen dem Kanton und der neuen Gemeinde;*
- *Verzicht auf Rückerstattungen von Kantonsbeiträgen;*
- *Berücksichtigung allfälliger weiterer Anliegen gemäss regierungsrätlicher Praxis.*

Des Weiteren wird die Regierung ersucht, zum innerstädtischen Abstimmungsverfahren in rechtlicher Hinsicht Stellung zu beziehen.

Die Regierung zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 64 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die kantonale Förderung erfolgt gemäss Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) durch materielle und immaterielle Leistungen. Gemeinden, die sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge. Die hierfür

benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV; BR 730.220) bereitet das Amt für Gemeinden die Beschlüsse für die Förderbeiträge vor. Insbesondere führt es die notwendigen Berechnungen durch und übernimmt die innerkantonale Koordination für die sektoralpolitischen Anträge. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den Gemeindefusionen bleiben mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen totalrevidierten Gemeindegesetzes unverändert.

2. Der Grosse Rat befasste sich in der Februarsession 2011 mit strategischen Fragen zur Gemeinde- und Gebietsreform. In insgesamt 24 Grundsatzfragen konnte er zu den von der Regierung vorgeschlagenen Reformzielen Stellung beziehen und die entsprechenden Umsetzungsstrategien in den Konturen festlegen (Botschaft, Heft Nr. 8 / 2010-2011, S. 587 ff.). Der Grosse Rat entschied mit grosser Mehrheit, dass die Gemeindezusammenschlüsse weiterhin von unten initiiert und vom Kanton gefördert werden sollen (Bottom-up-Ansatz). Damit solle die Anzahl Gemeinden bis im Jahr 2020 auf 50 bis 100, langfristig auf unter 50 reduziert werden.
3. Während der Abklärungen zur Talfusion im Schanfigg entschied die Maladerser Stimmbevölkerung am 30. September 2009 mit 92:4 äusserst deutlich, sich strukturell nach Chur ausrichten zu wollen. Ein konkretes Projekt wurde im Jahr 2010 gestartet und zu Beginn des Jahres 2012 sistiert. Als Gründe dafür wurden damals insbesondere die finanziellen und infrastrukturellen Disparitäten kommuniziert.

Am 23. Juni 2016 wurde in Maladers eine Motion zur Wiederaufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Stadt Chur eingereicht, welche dann auch als erheblich erklärt wurde. Der Stadtrat trat, nach Vorgesprächen, auf eine schriftliche Anfrage des Gemeindevorstands Maladers ein, so dass im August 2017 ein konkretes Projekt gestartet werden konnte.

Eine Projektgruppe, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem -schreiber, dem Gemeindepräsidenten und dem -kanzlisten, führte unter der Leitung der externen Berater Tino Zanetti und Kevin Brunold die Fusionsverhandlungen. Das Amt für Gemeinden wurde partiell eingebunden. Die Fusion soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4. Die Regierung begrüsst, dass die Verhandlungen über ein Zusammengehen der Gemeinde Maladers mit Chur erneut aufgenommen worden sind. Nach den Fusionen Churwalden auf den 1. Januar 2010 und Arosa auf den 1. Januar 2013 würde ein Zusammenschluss die Strukturen in der Region Plessur zusätzlich bereinigen. Das Gesuch vom 15. Juni 2018 zeigt auf, dass auch weitere Zusammenschlüsse rund um Chur denkbar wären und sich der Stadtrat diesbezüglich offen zeigt. Die Regierung ist sich bewusst, dass mit dem bestehenden "Bottom-up-Prinzip" Zusammenschlüsse in den einzelnen Gemeinden entstehen und reifen müssen. Sie unterstützt die Haltung des Stadtrats und ermuntert ihn wie auch weitere Gemeinden rund um Chur, die strukturelle Einheit zu suchen.

5. Auch wenn die positiven Effekte von Zusammenschlüssen im Wesentlichen bei den Gemeinden anfallen, ist es für die Regierung zielführend und notwendig, dass Zusammenschlüsse von Gemeinden durch den Kanton materiell und immateriell gefördert werden. Zwar sind die kantonalen Leistungen nicht das zentrale und insbesondere nicht das einzige Argument, Gemeindefusionen zu vollziehen. Sie bleiben jedoch ein wichtiger, teilweise sogar entscheidender Faktor in der so genannten Bottom-up-Strategie. Entscheide über Gemeindefusionen haben bei der Stimmbevölkerung meist keine Erfolgsaussichten, wenn die finanziellen Perspektiven in einer fusionierten Gemeinde schlechter sind als in der eigenen, bisherigen Gemeinde. Der kantonale Förderbeitrag soll sowohl die sich verändernden vertikalen Zahlungsströme zwischen Kanton und Gemeinde wie auch horizontale Unterschiede, also infrastrukturelle oder finanzielle Disparitäten unter den sich zusammenschliessenden Gemeinden, ausgleichen. Die kantonalen Leistungen können meist nicht zur vollständigen Eliminierung der Unterschiede führen.

Damit kantonale Fördermittel ausgerichtet werden können, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So haben sich die sich zusammenschliessenden Gemeinden in einem **Förderraum** (Botschaft, Heft Nr. 8 / 2010-2011, S. 645) zu befinden. Falls dies nicht der Fall ist, prüft die Regierung, ob eine Anpassung möglich und sinnvoll ist, ohne dass dabei die Nachbargemeinden einen übermässigen Nachteil hinzunehmen hätten. Die beiden Gemeinden liegen im Förderraum Bündner Rheintal.

Des Weiteren haben für die Berechnung der Fördermittel fundierte und realistische **Finanzplanungen** sowie für Beiträge an **Infrastrukturprojekte** entsprechende Unterlagen vorhanden zu sein. Die Grössenverhältnisse zwischen Chur

und Maladers sind äusserst unterschiedlich. Die Erarbeitung einer konsolidierten Finanzplanung ist daher vorliegend nicht realisierbar bzw. nicht zielführend. Vielmehr sind die bestehenden Investitionsplanungen beider Gemeinden zur Abschätzung künftiger Belastungen heranzuziehen.

Im vorliegenden Projekt sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, um einen Förderbeitrag zusichern zu können.

6. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten **Förderpauschale**, **Ausgleichsbeitrag** und **Sonderleistungen**. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantонаler Amtsstellen.

Die **Förderpauschale** beträgt je nach Anzahl fusionierender Gemeinden zwischen 150 000 und 300 000 Franken je Gemeinde. Mit dieser Abstufung sollen Zusammenschlüsse mit mehreren Gemeinden zusätzlich gefördert werden. Zudem werden 350 Franken je Einwohnerin und Einwohner für die ersten 3000 Personen ausgerichtet.

Die **Förderpauschale** berechnet sich wie folgt:

| | | | |
|------------------------------|---------------|---------------|-----------------------------|
| 2 Gemeinden | à Fr. 150 000 | Fr. 300 000 | |
| 3000 Einwohner | à Fr. 350 | Fr. 1 050 000 | Fr. 1 350 000 |
| Total Förderpauschale | | | <u>Fr. 1 350 000</u> |

Der **vertikale Ausgleichsbeitrag** berücksichtigt einerseits die fusionsbedingten Veränderungen von Finanzströmen, welche vom Kanton zu den Gemeinden oder umgekehrt fliessen. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs auf den 1. Januar 2016 betrifft dieser Ausgleich im Wesentlichen allfällige Veränderungen des Ressourcenausgleichs (RA) und des Gebirgs- und Schullastenausgleichs (GLA). Sollte mutmasslich eine fusionsbedingte Verschlechterung des GLA eintreten, kann die Regierung diese Beiträge für eine Übergangsfrist von maximal zehn Jahren auf dem bisherigen Niveau zusichern (Art. 7 FAG). Die Simulationsberechnungen für das Jahr 2018 zeigen, dass sich der Ressourcenausgleich als Folge des Gemeindezusammenschlusses um rund 180 000 Franken reduzieren wird. Dieser Verlust ist jedoch zu relativieren, weil die jährlichen Schwankungen, welcher der einwohnerbezogene RA in der Stadt unterworfen ist, grösser sein können, als die vorgenommene Simulation. Der

RA wirkt dynamisch und ist von mehreren Faktoren abhängig, nicht zuletzt auch von der durchschnittlichen Entwicklung der Bündner Gemeinden. Der kalkulatorisch verlustig gehende Teil ist trotzdem als Einmalzahlung auszugleichen. Die kantonale Förderpraxis sieht einen Ausgleich von fünf Jahren vor, somit von **900 000 Franken**.

Der **horizontale Ausgleichsbeitrag** kann die wesentlichen infrastrukturellen und finanziellen Unterschiede unter den sich zusammenschliessenden Gemeinden glätten, wenn auch nicht vollständig aus der Welt schaffen. Er kann aber in Einzelfällen spezielle Unterstützung leisten, falls der Start einer neuen Gemeinde ohne diese kaum oder lediglich erschwert möglich wäre. So können unter dem Titel horizontaler Ausgleichsbeitrag ein Steuerfussausgleich oder Sonderfallpauschalen angerechnet werden.

Ein mitentscheidender Faktor für den Erfolg eines Fusionsprojekts ist der künftige Steuerfuss einer Gemeinde. Die Regierung hält im Grundsatz an einem Ausgleich der Steuerfüsse bis zur einfachen Kantonssteuer fest. Die Gemeinde Maladers erhebt einen Steuerfuss von 110 Prozent. Es ist gerechtfertigt, den Steuerfussausgleich für den vorliegenden Zusammenschluss zu gewähren. Das Amt für Gemeinden hat den Steuerfussausgleich auf **400 000 Franken** berechnet.

Im vorliegenden Projekt fusioniert eine kleinere Gemeinde mit der grössten Bündner Gemeinde, der Stadt Chur. Die erstellten Investitionspläne zeigen, dass die anstehenden Projekte in Maladers (Feuerwehr, Sanierung Schulhaus, Strassensanierungen, Wasser und EW) zwar den Finanzhaushalt der Stadt Chur nicht in Schieflage geraten lassen, sie jedoch nach den erfolgten Aufgaben- und Leistungsüberprüfungen (ALÜ) in der Stadt kaum verständlich kommunizierbar wären. Dasselbe gilt für die zu erwartenden Mehraufwendungen zu Betrieb der Feuerwehr.

Eine städtische Besonderheit ist die Sicherstellung von kantonalen polizeilichen Aufgaben durch die eigene, die Stadtpolizei. Der Vertrag vom 10. Mai 2006 zwischen dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) und der Stadt Chur sowie der Nachtrag vom 30. September 2015 regeln die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei sowie die Entschädigung. Es ist die logische Konsequenz, dass sich die polizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei nach einem Zusammenschluss auch auf Maladers ausdehnen werden. Die Regierung geht davon aus, dass zwar fusionsbedingte

Folgekosten resultieren, der Zusammenschluss jedoch keine Erhöhung der Polizeistellen zur Folge haben wird. Ein Ausgleich kann demzufolge im Rahmen des pauschal festgesetzten Ausgleichsbeitrags erfolgen.

Es rechtfertigt sich, einen horizontalen Ausgleichsbeitrag in der Höhe von **1 000 000 Franken** zu gewähren, welcher pauschal sämtliche fusionsbedingten Aufwendungen abdecken.

Artikel 14 Abs. 2 FAG eröffnet die Möglichkeit, an Projekte und Studien Förderbeiträge auszurichten. Im Falle eines Zusammenschlusses wird ein Beitrag unter diesem Titel als Bestandteil der kantonalen Förderleistungen zusammen mit einer Aufrundung von **50 000 Franken** ausgerichtet.

Der Ausgleichsbeitrag für den Zusammenschluss der zwei Gemeinden Chur und Maladers beträgt:

| | | | |
|--------------------------------|------------|------------------|------------------|
| Vertikaler Ausgleich | | Fr. | 900 000 |
| <i>Ausgleich RA</i> | <i>Fr.</i> | <i>900 000</i> | |
| Horizontaler Ausgleich | | Fr. | 1 400 000 |
| <i>Steuerfussausgleich</i> | <i>Fr.</i> | <i>400 000</i> | |
| <i>Disparitätenausgleich</i> | <i>Fr.</i> | <i>1 000 000</i> | |
| Ausgleich Projektkosten | | Fr. | 50 000 |
| Total Ausgleichsbeitrag | | Fr. | 2 350 000 |

Im Rahmen der Beratungen im Grossen Rat zur Teilrevision des Gemeindegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Botschaft, Heft Nr. 12 / 2005-2006, S. 993 ff.) führte die Regierung aus, wie die kantonale Förderpraxis bei seriellen Fusionen aussehen sollte. Zentrale Aussage war, dass bei sogenannten Kaskadenfusionen die Gemeinden innerhalb einer Zeitspanne von etwa 15 Jahren nicht mehrfach Förderbeiträge erhalten können (vgl. GRP Dezember 2005, S. 766). Daran soll auch weiterhin festgehalten werden. Die Regierung möchte damit Transparenz und Klarheit schaffen, falls sich in der nächsten Zeit weitere Zusammenschlüsse in der Agglomeration Chur abzeichnen würden. Es wird jedoch das bestehende Förderinstrumentarium an die realen Grössenverhältnisse anzupassen sein. Insbesondere die Förderpauschalen sind diesbezüglich zu überprüfen.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss beträgt:

| | | |
|---------------------------------------|------------|------------------|
| Förderpauschale | Fr. | 1 350 000 |
| Ausgleichsbeitrag | Fr. | 2 350 000 |
| Total kantonaler Förderbeitrag | Fr. | 3 700 000 |

7. Die **Sonderleistungen** können Nachteile beseitigen, die durch einen Zusammenschluss entstehen oder zusätzliche Anreize für diesen schaffen.

a. Verzicht auf Rückerstattung von Kantonsbeiträgen Maladers

Die Gemeinde Maladers verfügt über verschiedene Gebäude wie Schul- oder Gemeindehäuser, welche mit Kantons- oder Finanzausgleichsbeiträgen mitfinanziert worden sind. Sollten im Zuge des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses ein Teil dieser Lokalitäten nicht mehr für Gemeindeaufgaben im engeren Sinne genutzt werden, ist es richtig, wenn seitens der Subventionsbehörden allfällige Umnutzungen ermöglicht werden, ohne dass die Gemeinde rückzahlungspflichtig wird. Es ist angezeigt, auf allfällige Rückforderungen zu verzichten.

b. Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke

Als Folge von Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen sind die kommunalen Vermessungswerke zu harmonisieren und in einem einheitlichen Vermessungswerk zusammenzuführen. Die laufenden Nachführungsverträge sind zu diesem Zweck mit einer Frist von zwölf Monaten zu kündigen. Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG; BR 217.300) regelt gemäss Art. 19 lit. c und Art. 30 Abs. 2 die Übernahme der Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Vermessungswerke durch den Kanton. Solche Anpassungen im Zuge von Gemeindefusionen sind von ausserordentlich hohem kantonalem Interesse, so dass die Kosten vom Kanton getragen werden.

c. Öffentlicher Verkehr

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) regelt unter anderem die Form der Verkehrserschliessung mit öffentlichen Transportdiensten im Kanton. Unterschieden wird zwischen Basis-, Zusatz- und Feinerschliessung. Die Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Basis- und Zusatzerschliessung im Sinne einer minimalen Mobilitätsvorsorge (Art. 11 Abs. 2 GöV). Linien innerhalb der Gemeindegrenzen gel-

ten grundsätzlich als Ortsverkehr, der durch die Gemeinde zu finanzieren ist. Eine Ausnahme bildet die Erschliessung von Gemeindefraktionen. In einem solchen Fall entscheidet die Regierung über den Erschliessungsanspruch (Art. 11 Abs. 3 GöV). Praxis ist, dass eine Linie dem regionalen Verkehr zugeordnet wird, sofern die Siedlungen örtlich auseinander liegen und die Fraktion in der Regel mindestens 60 Einwohnerinnen und Einwohner zählt. Bei Fraktionen unter den geforderten 60 Personen wird fallweise geprüft, ob der Kanton die Basiserschliessung sicherstellen kann. Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung, wodurch zugunsten fusionswilliger Gemeinden genügend Handlungsspielraum besteht.

Maladers wird durch die Postautolinie Chur – St. Peter – Peist (90.041) erschlossen. Entscheidend für die Aufrechterhaltung einer Linie des öffentlichen Verkehrs sind in erster Linie die Frequenzen. Im Rahmen des Gemeindezusammenschlusses ist die Regierung bereit, positiv auf den Erhalt und die Optimierung des Kursangebots einzuwirken. Sie ist grundsätzlich gewillt, die bestehende Linie als Linie des Regionalverkehrs zu erhalten, sofern jeweils ein entsprechendes Bedürfnis ausgewiesen ist.

d. Verbindungsstrassen

Das geltende Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) sieht den Anspruch jeder politischen Gemeinde auf eine kantonale Verbindung vor (Art. 7 Abs. 1 StrG). Dasselbe steht einer Gemeindefraktion zu, sofern sie wenigstens 30 ständige Einwohnerinnen und Einwohner zählt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Eine Aberkennung der kantonalen Verbindungsstrasse für die bisherige Hauptsiedlung erfolgt dann nicht, wenn der Erschliessungsanspruch als Folge des Gemeindezusammenschlusses nicht mehr bestehen würde (Art. 7 Abs. 5 StrG), d.h. wenn eine bisherige Gemeinde zu einer Fraktion im Sinne des Strassengesetzes wird. Bei jenen Strassen, wo dies nicht zutrifft, kann die Regierung gemäss Art. 9 Abs. 5 StrG eine massgeschneiderte Lösung finden, welche die neue Gemeinde nicht zusätzlich belastet.

Im Fusionsperimeter stehen die folgenden Strassenabschnitte im kantonalen Eigentum, welche näher zu betrachten sind:

| | | | |
|--------|--------------------|-------------------------------|----------|
| 740.00 | Schanfiggerstrasse | Chur - Arosa | 30,64 km |
| 740.05 | Maladerserstrasse | Schanfiggerstrasse – Maladers | 0,48 km |

Die Schanfiggerstrasse verbindet Chur mit der Gemeinde Arosa. Eine Aberkennung dieser kantonalen Achse steht ausser Diskussion. Maladers hat heute mit über 500 Einwohnerinnen und Einwohner weit mehr als die kritische Grösse von 30 Personen, bei welcher eine Aberkennung der Maladerserstrasse zum Thema werden würde. Ergänzend kommt Art. 7 Abs. 5 StrG zur Anwendung, welcher besagt, dass eine Aberkennung der kantonalen Verbindungsstrasse für die bisherige Hauptsiedlung nicht erfolgt, wenn der Erschliessungsanspruch als Folge des Gemeindezusammenschlusses nicht mehr bestehen würde, d.h. wenn eine bisherige Gemeinde zu einer Fraktion im Sinne des Strassengesetzes wird. Eine spezielle regierungsrätliche Zusicherung braucht es deshalb nicht.

e. Immaterielle Leistungen des Kantons

Die kantonalen Förderleistungen beinhalten neben den materiellen Leistungen und den Sonderleistungen auch die unentgeltliche Beratungstätigkeit kantonalen Dienststellen – insbesondere des Amts für Gemeinden – für Arbeiten, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss stehen. Bei einer positiven Entscheidung über den Zusammenschluss soll das Amt für Gemeinden auf Wunsch während der Umsetzungsphase (zwei Jahre) begleitend und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

8. Das Gesuch beinhaltet zwei rechtliche Fragen zu dem Abstimmungsverfahren in Chur. Konkret werden Antworten auf die Fragen erhofft, ob erstens dem Gemeinderat ein Rückweisungs- oder Abänderungsrecht betreffend den Fusionsvertrag zukommt und zweitens wer für die Erarbeitung bzw. Verabschiedung der Abstimmungsbotschaft zuhanden der Stimmbevölkerung zuständig ist, falls dem Gemeinderat kein Rückweisungs- oder Abänderungsrecht zukommt.

Zu Frage 1

In einer Parlamentsgemeinde, wie Chur eine darstellt, unterliegt die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. d GG zwingend der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten üben in Chur ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus (Art. 17 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Chur).

Bei Gemeinden mit Urnenabstimmung kommt entweder der Gemeindeversammlung (bei ordentlicher Gemeindeorganisation) oder dem Gemeindeparlament (bei ausserordentlicher Gemeindeorganisation) die Befugnis und die Pflicht zu, die Vorlagen des Gemeindevorstandes vorzubereiten und samt Ab-

stimmungsempfehlung zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden (Art. 20 Abs. 2 GG). In Übereinstimmung mit diesen kantonalrechtlichen Vorgaben sieht die Verfassung der Stadt Chur in Art. 25 lit. b vor, dass sämtliche Vorlagen durch das Gemeindeparlament (in Chur Gemeinderat genannt) vorberaten werden, welche der Volksabstimmung unterliegen.

Der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung bzw. durch das Parlament von Geschäften, welche der Urnenabstimmung unterliegen, sind gewisse Grenzen inhaltlicher Natur gesetzt. Die Pflicht bzw. die Befugnis, ein Geschäft zu beraten und es (grundsätzlich auch) inhaltlich ändern zu können, darf nicht dazu führen, dass dieses in seiner wesentlichen Bedeutung und Ausrichtung wie auch in seinen finanziellen Auswirkungen grundlegend geändert wird; es muss m.a.W. insoweit seine *Identität bewahren* (vgl. Botschaft, Heft Nr. 3 / 2017-2018, S. 232 zu Art. 20). Diese von der Regierung in der Botschaft zur Totalrevision des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden gemachten Ausführungen beziehen sich jedoch in erster Linie auf die Vorberatung von "Gemeinde internen" Angelegenheiten. Auf Geschäfte, welche den Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung zum Gegenstand haben, können diese Ausführungen nicht unbesehen übernommen werden. Bei solchen Geschäften können nach Ansicht der Regierung – in Analogie zu interkantonalen Vereinbarungen – weder dem für die Vorberatung zuständigen noch dem beschlussfassenden Organ die Kompetenz zukommen, die von der Exekutive ausgearbeitete Vorlage inhaltlich abzuändern bzw. Abänderungsanträge einzubringen. Dies leitet sich u.a. daraus ab, dass die Exekutive die Gemeinde nach aussen vertritt (vgl. Art. 39 Abs. 1 GG, Art. 37 Abs. 1 Verfassung der Stadt Chur) und – auch wenn bspw. die Beschlussfassung über die interkommunale Vereinbarung den Stimmberechtigten zusteht – als Hilfsorgan des beschlussfassenden Organs die Vertragsverhandlungen führt bzw. die nötigen Vorbereitungshandlungen zu tätigen hat. In diesem Sinne stellt bei Fusionsverhandlungen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden der Zusammenschlussvertrag das erreichte Verhandlungsergebnis der Exekutive bzw. den ausgehandelten Konsens zu einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zwischen den Beteiligten dar. Entsprechend der vertraglichen Natur einer solchen Vereinbarung, kann diese im späteren Genehmigungsverfahren durch das zuständige Organ kaum mehr in Frage gestellt werden, was ein oft beklagtes, aber nur schwer korrigierbares sog. Demokratiedefizit zur Folge hat (vgl. dazu Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, N. 851).

Im Falle einer Gemeindefusion würden in der Vorberatung oder im Genehmigungsverfahren eingebrachte Änderungen zum Zusammenschlussvertrag dazu führen, dass die von den einzelnen Gemeinden angenommenen Verträge nicht übereinstimmen, was dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche und einer Ablehnung gleichkommt. Ein Zusammenschlussvertrag kann demnach nur gesamthaft genehmigt oder vollständig abgelehnt werden (vgl. Ursin Fetz, Gemeindefusionen unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Diss., Zürich 2009, S. 126 f. mit weiteren Hinweisen), wobei dieser Entscheid in Chur der für den Beschluss zuständigen Urnengemeinde zukommt und nicht bereits durch den vorberatenden Gemeinderat vorweggenommen werden kann.

Anhand dieser Ausführungen ist die Regierung der Ansicht, dass der Fusionsvertrag durch den Gemeinderat von Chur in der Vorberatung nicht abgeändert werden kann und dieser lediglich, aber immerhin, eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnengemeinde abgeben kann. Sollte er mit dem Resultat der interkommunalen Verhandlungen nicht einverstanden sein, so kann er seine Ablehnung mit seiner Empfehlung kundtun, z.B.: *"Der Gemeinderat empfiehlt der Urnenabstimmung mit X:Y Stimmen, die Fusion abzulehnen"*. Die Kompetenz, über die Gemeindefusion zu beschliessen, liegt – wie gesehen – bei der Urnengemeinde. Dieses Recht kann der Urnengemeinde bspw. durch eine allfällige Nein-Mehrheit des vorberatenden Gemeinderats nicht entzogen werden. Liegt ein Geschäft kompetenzhalber im Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde, so kann es auch nicht zulässig und Sache des vorberatenden Gemeinderats sein, Antrag auf Nichteintreten zu stellen und damit einen Entscheid der Stimmberechtigten an der Urne zu verunmöglichen (vgl. Botschaft, Heft Nr. 3 / 2017-2018, S. 232 zu Art. 20). Auch eine Rückweisung des unterbreiteten Fusionsvertrags an den Stadtrat zur nochmaligen Prüfung und Antragstellung (z.B. um zusätzliche Abklärungen vorzunehmen oder zur Prüfung einer anderen Lösung) ist in diesem Sinne ausgeschlossen. Der Urnengemeinde muss ein Antrag entweder auf Annahme oder Ablehnung gestellt werden.

Zu Frage 2

Der öffentlich-rechtliche Zusammenschlussvertrag gemäss Art. 63 Abs. 1 GG bildet das zentrale rechtliche Element für den Gemeindezusammenschluss. Die Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag stellt gleichzeitig für die beteiligten Gemeinden die verbindliche Verpflichtung zum Eingehen eines Gemeindezusammenschlusses dar. Nach Art. 65 Abs. 1 GG sind die Vorstände der beteiligten Gemeinden hierfür zuständig, der Stimmbevölkerung in einer schriftlichen

Botschaft das Abstimmungsverfahren und den Inhalt der Abstimmung hinsichtlich des Zusammenschlussvertrags zu erläutern. In Chur obliegt es somit dem Stadtrat, die geforderte schriftliche Abstimmungsbotschaft zuhanden der Urnengemeinde zu erlassen bzw. der Redaktionskommission, diese zu genehmigen (vgl. Art. 38 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Gesetzessammlung Nr. 121). Das Ergebnis aus der Vorberatung durch den Gemeinderat bzw. dessen Abstimmungsempfehlung sind hierbei selbstredend zu berücksichtigen bzw. in die Botschaft zu integrieren.

Die Regierung beschliesst:

1. An den Zusammenschluss der Gemeinde Maladers mit der Stadt Chur wird ein Förderbeitrag von **3 700 000 Franken** aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich zugesichert. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel bzw. der genehmigten Kredite.
2. Auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen von Maladers wird verzichtet.
3. Die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Vermessungswerke nach dem Zusammenschluss werden über das Konto 36322101 „Beiträge an Gemeinden für die amtliche Vermessung“ vergütet.
4. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Regierung positiv auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs einwirken. Die bestehenden Linien werden dem Regionalverkehr zugerechnet.
5. Die im Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss stehende fachliche Beratung des Amts für Gemeinden wird für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Zusammenschlusses nicht verrechnet.
6. Die Zusicherungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Zusammenschluss bis spätestens im Jahr 2019 durch die Gemeinden und den Grossen Rat beschlossen worden ist.
7. Mitteilung an die Stadt Chur, 7000 Chur, an die Gemeinde Maladers, 7026 Maladers, an die Gemeinde Treuhand AG, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart, an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, an das Amt für Land-

wirtschaft und Geoinformation, an das Tiefbauamt, an das Amt für Energie und Verkehr sowie an das Amt für Gemeinden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin